
S 22 R 815/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGG § 87 – ZRBG § 1 Abs. 1 Satz 1, Versäumung der Klagefrist – Tätigkeiten im Ghetto – Entgeltlichkeit
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 R 815/05
Datum	06.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 1223/05
Datum	17.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 06. Juli 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1922 in der Bin R geborene, seit 1950 in Israel lebende Kläger ist Verfolgter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Er bezieht von der Beklagten seit dem 01. September 1989 Altersruhegeld bzw. Regelaltersrente aus nach Art. 12 der Durchführungsvereinbarung zum deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen nachentrichteten freiwilligen Beiträgen zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (Bescheid vom 15. März 1990).

Im Januar 2004 beantragte der Kläger die Neufeststellung seiner Rente nach Maßgabe des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20. Juni 2002 ([BGBl. I S. 2074](#)); er sei von Juli 1941 bis

März 1944 im Ghetto Z zur "Zwangsar-beit" herangezogen worden. Mit Bescheid vom 03. Juni 2004 in der Gestalt des Widerspruchs-bescheides vom 27. August 2004 lehnte die Beklagte die R cknahme des Bescheides vom 15. M rz 1990 nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch â   Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â   (SGB X) ab mit der Begr ndung, dass bei Erteilung des Bescheides weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen worden sei, der sich als unrichtig erwiesen habe. Der Widerspruchsbescheid wurde ausweislich des in den Verwaltungsakten befindlichen R ckscheines dem Kl ger am 09. September 2004 zugestellt.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat seine am 05. Januar 2005 hiergegen erhobene Klage mit Gerichtsbescheid vom 06. Juli 2005 abgewiesen. Zur Begr ndung ist ausgef hrt: Die Klage sei nicht innerhalb der Klagefrist des [Â§ 87](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhoben worden und deshalb unzul ssig. Gr nde f r eine Wiedereinsetzung in die Klagefrist habe der Kl ger nicht vorgetragen; derartige Gr nde seien auch im  brigen nicht ersichtlich.

Mit der Berufung verfolgt der Kl ger sein Begehren weiter; auf seine Schrifts tze vom 26. Juli 2005 und 11. Oktober 2005 wird Bezug genommen.

Aus dem Vorbringen des Kl gers ergibt sich der Antrag,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin und den Bescheid der Beklagten vom 03. Juni 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, seine Regelaltersrente unter Ber cksichtigung von Beitragszeiten von Juli 1941 bis zum M rz 1944 f r die im Ghetto verrichteten T tigkeiten neu festzustellen und den Bescheid vom 15. M rz 1990 entsprechend zu  ndern.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die angefochtene Entscheidung f r zutreffend.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im  brigen wird auf deren vorbereitende Schrifts tze Bezug genommen.

Die Rentenakten der Beklagten (3 B nde) und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne m ndliche Verhandlung gem   [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) einverstanden erkl rt.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung des Kl gers ist nicht begr ndet. Denn die Klage ist bereits unzul ssig.

Der Kl  ger hat seine Klage nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des angefochtenen Widerspruchsbescheides erhoben (vgl. [   87 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SGG](#)). Nach dem vorliegenden R  ckschein wurde der angefochtene Widerspruchsbescheid vom 27. August 2004 dem Kl  ger am 09. September 2004 zugestellt. Die Klagefrist (vgl. [   64 SGG](#)) lief somit vom 10. September 2004 bis zum 09. Dezember 2004. Die Klage ist jedoch erst am 05. Januar 2005 bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz (vgl. [   91 Abs. 1 SGG](#)) eingegangen und somit verfristet.

Dem Kl  ger ist auch keine Wiedereinsetzung in die Klagefrist (vgl. [   67 Abs. 1 SGG](#)) zu ge-w  hren. Denn es ist nicht ersichtlich, dass er ohne Verschulden verhindert war, die Klagefrist einzuhalten. Insbesondere k  nnen sich derartige Hinderungsgr  nde nicht aus einem verl  nger-ten bzw. verz  lgerten Postlauf ergeben. Denn der Kl  ger hat die Klageschrift selbst erst am 29. Dezember 2004 und damit bereits lange nach Ablauf der Klagefrist verfasst; die Postlaufzeit kann somit f  r die Frage einer Wiedereinsetzung vorliegend keine Rolle spielen. Anhaltspunk-te f  r andere Wiedereinsetzungsgr  nde sind weder vom Kl  ger vorgetragen worden noch im   brigen ersichtlich.

Da die Klage bereits unzul  ssig ist, hatte der Senat in der Sache nicht zu entscheiden. Indes folgt bereits aus dem Vorbringen des Kl  gers im Verwaltungsverfahren, dass der Kl  ger in den von ihm bezeichneten Ghettos keine Besch  ftigungen im Sinne des    1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZRBG ausge  bt hatte. Nach der genannten Vorschrift liegen Zeiten der Besch  ftigung von Verfolgten in einem Ghetto (nur) vor, wenn die Besch  ftigung aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist und gegen Entgelt ausge  bt wurde. Beides war nach den insoweit ein-deutigen Erkl  rungen des Kl  gers in seinem Fragebogen zum ZRBG vom 22. Januar 2004 nicht der Fall. Dahinstehen kann dabei, ob die von dem Kl  ger bezeichneten Ghettos in T bzw. der Ukraine sich tats  chlich in Gebieten befanden, die vom Deutschen Reich besetzt oder die-sem eingegliedert waren (vgl.    1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZRBG).

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

Gr  nde f  r eine Zulassung der Revision nach [   160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt ver  ndert am: 22.12.2024